

Satzung

Oyten hilft e.V.

Hinweis: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Oyten hilft e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Oyten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des § 52 II Nr. 10 AO sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S. des § 52 II Nr. 13 AO. Seine Tätigkeiten sind besonders darauf gerichtet, Flüchtlinge im Gebiet der Gemeinde Oyten zu fördern und zu unterstützen.
- die Förderung von Projekten im Sinne des § 52 II Nr. 7 AO zur Förderung der Erziehung und Bildung
- die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft im Sinne des § 52 II Nr. 18 AO die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 II Nr. 25 AO in der Gemeinde Oyten zu fördern und zu organisieren
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Oyten haben, im Sinne des § 53 AO

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung konkreter Hilfeprojekte für Flüchtlinge, wie z. B. die Unterstützung bei der Integration in Deutschland, die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, die Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie die Bereitstellung von Sachmitteln (z. B. Bücher, Kleidung und Einrichtungsgegenstände). Der Verein kann Treffpunkte betreiben, um Geflüchtete und Bürger in Kontakt zu bringen, um somit Kulturen zu verbinden und Begegnungsstätten zu schaffen. Ebenso soll der Verein Begegnungsveranstaltungen durchführen. Ferner kann der Verein insbesondere Personen, finanziell oder materiell unterstützen, die aus besonderen Gründen in eine Notlage geraten sind.

Daneben sollen die weiteren Satzungszwecke durch

- Hilfen im Bereich der Erziehung und Bildung insbesondere durch die Unterstützung von Schülern im Bereich der Lernhilfe sowie von Schulen und / oder Schülern durch Unterstützung beim Beschaffen von zusätzlich benötigten Lehrmitteln
- Förderung der Sprachkompetenz auch von „Altmigranten“, Aussiedlern und Spätaussiedlern
- durch die Unterstützung von Frauentreffs im Bereich der Förderung der Gleichstellung
- durch die Unterhaltung eines Treffpunktes im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zur Verwirklichung oben genannter Zwecke erbracht werden.

Der Verein bleibt dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) natürlichen und juristischen Personen
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Daneben können Persönlichkeiten, Körperschaften, Vereinigungen und Firmen vom Vorstand zur Beratung berufen werden.

3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrungsordnung beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.

2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der erfolgten Aufnahme spätestens sechs Wochen nach Antragstellung.

3. Der Jahresbeitrag ist erst mit der erfolgten Aufnahme fällig. Die weiteren Beiträge sind jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Der freiwillige Austritt von Mitgliedern kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

2. Sie tritt im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn es durch einen schriftlich

begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich **in der ortsüblichen Weise** einzuberufen.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz und/oder Satzung nicht zwingend ein anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben die Einzelpersonen vorher schriftlich anzugeben, die ihre Stimme abgeben sollen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die während der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Ernennung der Ehrenmitglieder
- g) die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer
- h) die Beschlussfassung der Satzungsänderung
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie höchstens fünf Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, die beraten werden sollen, verlangt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet insbesondere die Vereinskasse, führt Buch über die Ein- und Ausgaben und zieht die jährlichen Mitgliedsbeiträge ein. Der Kassenwart ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

2. Ausgaben oder sonstige Handlungen, die den Verein über den Betrag von 100,-- € hinaus belasten oder über die Amtszeit des Vorstands hinaus verpflichten, bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Alle sonstigen Ausgaben und Handlungen bedürfen der Freigabe durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

3. Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung einen neuen Kassenwart zu bestellen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden. Der ist schriftlich zu protokollieren. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht mitgliederöffentlich.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat zu bestellen und dessen Zusammensetzung sowie Größe zu bestimmen, der den Vorstand unterstützt hinsichtlich der fachlichen Umsetzung der Vereinsziele.

2. Er kann aus

- a) Vertretern der zuständigen Kommunalverwaltungen
- b) von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eines die Leitung übernimmt
- c) sonstigen Personen

bestehen.

3. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Beirates außerhalb der üblichen Vorstandsarbeit ein. Wenn drei Mitglieder des Beirates es wünschen, ist kurzfristig der Beirat einzuberufen.

4. Der Beirat hat nur eine beratende Funktion und kann keine Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung für den Verein fällen. Der jeweils formulierte Rat wird durch die zwei Vorstandsmitglieder dem Vorstand vorgetragen und gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog der Wahlperiode des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden muss. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oyten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der jeweiligen Vereinstätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 17 Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr

Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch in Form von E-Mail erfolgen.